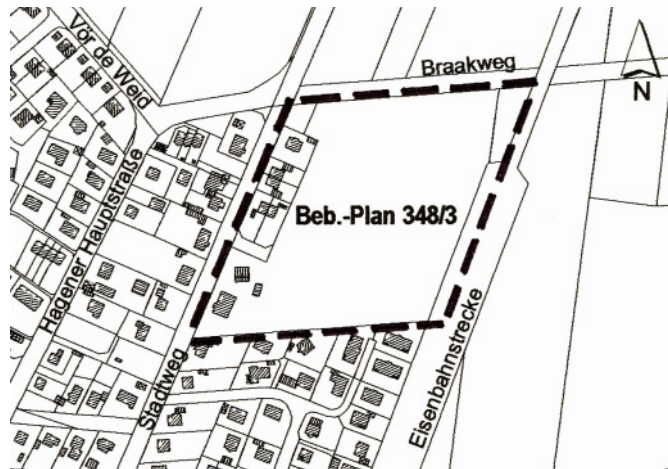


Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 348/3- Hagen „Brink“



Der Bebauungsplan Nr. 348/3 wurde am 18.05.09 beschlossen (aufgrund §§ 1 (3) und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO)).

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB wird ab sofort während der Dienststunden bei der Stadt Stade – Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung - zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf folgende Vorschriften des Baugesetzbuches wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

§ 214 Abs. 1, 2 und 3

Die Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges mit Ausnahme der Vorschriften über die Anzeige oder die Veröffentlichung kann nach § 215 Abs. 1 nur innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder des Flächennutzungsplanes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gegenüber der Hansestadt Stade schriftlich geltend gemacht werden.

Stade, den 20.08.2009



HANSESTADT STADE

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. M. J.', is written to the right of the official seal.